

Konzept zur Umsetzung §84 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen - Anhalt (KVG SA) i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Landsberg § 16

Budgetkonzept für Ortschaften

Die Gebietsreform in Sachsen Anhalt ist im Jahre 2010 abgeschlossen worden. Dabei ist auch das jetzige Gebiet der ehemaligen Gemeinden Oppin, Braschwitz, Sietzsch, Hohenthurm, Spickendorf, Schwerz, Niemberg, Zwebendorf, Queis, Peißen und der Stadt Landsberg zur neuen Gebietskörperschaft "Stadt Landsberg" zusammengeschlossen worden.

Der Charakter des Verwaltungsgebietes hat mit einem Stadtgebiet im urbanen Sinn keine Schnittmengen. Das Stadtgebiet Landsberg zeichnet sich durch dezentrale Strukturen mit unterschiedlichen Verknüpfungsschwerpunkten aus.

Mit dem Zusammenschluss wurden gemäß §81 ff des Kommunalverfassungsgesetz Sachsen - Anhalt (KVG SA) Ortschaften gebildet. Diese sind die ehemaligen o.g. selbständigen Gemeinden.

Die Ortschaften werden in Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen gehört. Die Praxis im Stadtrat zeigt, dass das Votum der Ortschaften im Stadtrat Landsberg weitestgehend befolgt wird.

Dies reicht aber nicht aus! In den Ortschaften herrscht oftmals Unzufriedenheit mit der Umsetzung von Festlegungen des Ortschaftsrates oder Reaktionen der Verwaltung auf die Bedürfnisse der Ortschaften.

Die zentrale Verwaltung erscheint auch aufgrund der Größe der Stadt Landsberg überfordert. Die Stadt Landsberg umfasst eine Fläche von 124km², die Stadt Halle 135km². Obwohl der Vergleich nicht korrekt ist, zeigt er doch die Größe der Aufgabe.

Eine dezentralere Verwaltungsunterstützung und Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung kann sehr hilfreich sein.

Gemäß §84 (3) KVG SA können dem Ortschaftsrat per Hauptsatzung Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden.

In der Hauptsatzung der Stadt Landsberg heißt es dazu:

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten der Ortschaften nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 bis 11 werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen.

2. Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

3. Die Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben.

4. Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung kulturellen Lebens in der Ortschaft.

5. Die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.

6. Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichen Vermögens, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Die Wertgrenze hierfür wird für jede Ortschaft auf einheitlich 5.000 Euro festgesetzt.

7. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze. Diese wird für alle Ortschaften einheitlich auf 5.000 Euro festgesetzt.

8. Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Einrichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.

9. Die Pflege von Partnerschaften.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erledigung der Aufgaben aus dem Absatz 1 werden im Haushalt der Stadt Landsberg für jede Ortschaft ausgewiesen. Dies geschieht mit dem Haushalt ab dem Jahr 2016.

Der Gesetzgeber hat hier eine Möglichkeit geschaffen, dezentrale Verwaltungstätigkeit und das bürgerliche Engagement zu stärken. Diese Potential soll das vorliegende Konzept mit seinen Grundsätzen erschließen.

Diese Regelungen sind als ausgesprochen positiv anzusehen und geben den Ortschaftsräten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, wenn sie denn auch angewendet würden. Daran mangelt es aber!

Eine Umsetzung der Regelungen ist nur möglich, wenn die Ortschaftsräte über die zugewiesenen Mittel verfügen können.

Das folgende Konzept soll den Ortschaftsräten die notwendigen Mittel bereitstellen und deren Bewirtschaftung garantieren.

Ziel ist es, das Stadtgebiete der Stadt Landsberg dezentraler und unter Einbeziehung der Bevölkerung vor Ort zu gestalten und mit Hilfe der Verwaltung effektiver zu verwalten.

Grundsätze:

1. Der Stadtrat bestimmt im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung Mittel zur Verwendung durch die Ortschaftsräte in den Ortschaften. Maßstab sollte/könnte ein Einwohnerschlüssel für jede Ortschaft sein. Der Stadtrat soll besondere Bedingung in den Ortschaften bei der Mittelzuweisung berücksichtigen. Dem Ortschaftsrat werden die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen nach Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes rechtzeitig bekannt gegeben. Als Orientierung kann dafür die bisherige Praxis im Rahmen der Budgetrichtlinie für Vereine genutzt werden.

Die Einwohnerzahl der Ortschaften ist durch die Verwaltung jährlich zu aktualisieren.

2. Der Ortschaftsrat bestimmt über die Verwendung der Mittel. Die Ausführung der Maßnahme obliegt der Verwaltung.

3. Auch die Vergabe der Mittel obliegt dem Ortschaftsrat. Die Verwaltung bereitet die Vergabe vor.
4. Mittel dürfen nur gemäß der Regelungen des §16 der Hauptsatzung der Stadt Landsberg verwendet und vergeben werden.
5. Verschiebung von Mitteln zwischen den Ortschaften sind im Einvernehmen mit den betreffenden Ortschaften möglich.
6. Der Stadtrat kann die Mittel jederzeit per Beschluss mit 2/3 Mehrheit neu vergeben.
7. Im Notfall kann der Hauptverwaltungsbeamte in die Mittelvergabe eingreifen. Dies ist dem Stadtrat zu begründen.



Frank Stolzenberg

Bürger für Peißen
Stadtrat
Ortsbürgermeister Peißen

Entwurf Stolzenberg

Zur Verdeutlichung kann folgendes Rechenbeispiel dienen:

Unter Zugrundelegung der HH Position 12 Ergebnisplan **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**, in denen die wesentlichen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten festgehalten sind, könnte folgendes Ergebnis erreicht werden:

Gesamt Stadt Landsberg 7,591 Mio. €

Verteilung:

0 % für zentrale Verwaltung 4,554 Mio. €

40 % für Ortschaftsräte nach Konzept 3,036 Mio. €

Bei Verteilung nach Einwohnerschlüssel ergäbe sich folgendes Bild:

	Einwohner	Anteil in %
Landsberg Stadt	15.032,00	100,00
alte Gemeinden	10.903,00	72,53
Braschwitz	1.188,00	7,90
Hohenthurm	1.707,00	11,36
Niemberg	1.430,00	9,51
Oppin	1.430,00	9,51
Queis	1.413,00	9,40
Peißen	995,00	6,62
Reußen	1.047,00	6,97
Schwerz	506,00	3,37
Sietzsch	665,00	4,42
Spickendorf	522,00	3,47
Landsberg	4.129,00	27,47

HH 2019 Entwurf			
12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Gesamt	7.591.600,00		
davon an Ortschaften in %	40		
Budget für Ortschaften	3.036.640,00 €		
Braschwitz	239.989,91 €		
Hohenthurm	344.833,99 €		
Niemberg	288.876,74 €		
Oppin	288.876,74 €		
Queis	285.442,54 €		
Peißen	201.001,65 €		
Reußen	211.506,26 €		
Schwerz	102.217,92 €		
Sietzsch	134.337,79 €		
Spickendorf	105.450,11 €		
Landsberg	834.106,34 €		

Entwurf Stolze

100